

**Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz ZBK**

**Interkantonale Zusammenarbeit zur Validierung von Bildungsleistungen und die ergänzende Bildung**

**Einleitung:**

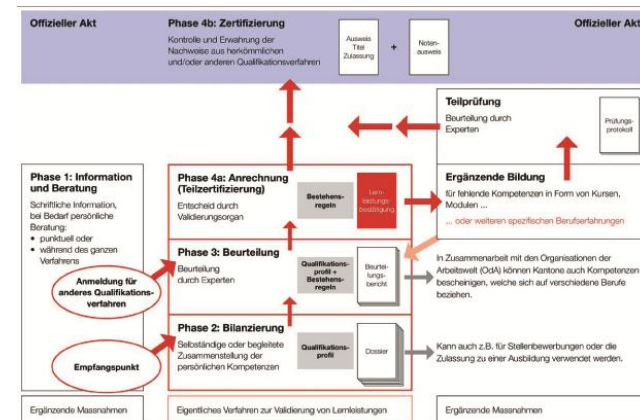
Dieses Dokument dient als Empfehlung zur Vereinfachung der interkantonalen Zusammenarbeit bei folgenden Schnittstellen:

- Ablauf der Zuweisungen für die Validierung von Bildungsleistungen
- Vorgehen bei der Rechnungsstellung
- Regelung, Zuständigkeit und Angebot der Ergänzenden Bildung
- Ablauf bei der Abgabe des EFZ' und des Lernleistungsausweises (bisher Notenausweis)
- Vorgehen und Zuständigkeit bei Einsprachen und Rekursen während dem Verfahren und beim Abschluss

Es ist der Grundsatz eingearbeitet, dass der Wohnortskanton nach der Zuweisung die gesamte Verantwortung der Validierung von Bildungsleistungen, ausser der Ausstellung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses EFZ, an den Verfahrenskanton abgibt. Mit diesem Grundsatz reduzieren sich die Schnittstellen der interkantonalen Zusammenarbeit und die Verfahrenskantone erhalten den erforderlichen Freiraum für die Umsetzung ihrer Validierungsverfahren. Das bedeutet, dass der Validierungskanton während den Verfahren zuständig ist für Einsprachen und Rekurse.

Die Kandidaten/Kandidatinnen für die Validierung von Bildungsleistungen erhalten die ersten Informationen auf unterschiedlichem Weg: Es ist möglich, dass sich ein Kandidat/eine Kandidatin direkt an den Verfahrenskanton wendet. An der obligatorischen Informationsveranstaltung oder Einführungsveranstaltung werden die Kandidatinnen und Kandidaten aufgefordert, die Zuweisung und Kostengutsprache beim Wohnortskanton einzuholen. Das Gesuch um Zuweisung und Kostengutsprache muss nach der Informationsveranstaltung an den Wohnortskanton eingereicht werden. In Ausnahmefälle ist es möglich, dass Kandidaten/Kandidatinnen aus anderen Kantonen durch den Validierungskanton ohne Zuweisungsschreiben zugelassen werden. In diesem Fall übernimmt der Kandidat/die Kandidatin die Kosten für die Validierung der Bildungsleistungen.

ZBK-Entscheid 23. September 2011: Die ZBK stellt für die Finanzierung von Bildungsgängen gemäss Art. 31 und 32 BBV auf den aktuellen Wohnsitz ab.



**Präsident**  
Beat Schuler  
Leiter Amt für Berufsbildung  
des Kantons Zug

**Geschäftsstelle ZBK**  
Obergrundstrasse 51, 6002 Luzern  
fon 041 228 73 98 fax 041 228 67 61

[www.beruf-z.ch](http://www.beruf-z.ch)  
[info@beruf-z.ch](mailto:info@beruf-z.ch)

| Phase | Ablauf  | Zuständigkeit / Verantwortlich | Informationen  | Finanzen   | Dokumente  |
|-------|---|--------------------------------|--|--|--|
| 1     | 1. Der Kandidat/die Kandidatin beantragt die Zuweisung zum Validierungsverfahren bei seinem/ihrem Wohnortskanton.   | Kandidat/Kandidatin            | Die Zuweisung erfolgt nach dem Entscheid für das Validierungsverfahren. Voraussetzung ist der Besuch einer spezifischen Informationsveranstaltung im Verfahrenskanton.   | keine Kosten   | Gesuch um Zuweisung und Kostengutsprache   |
| 1     | 2. Der Wohnortskanton (zivilrechtliche Wohnsitz) bearbeitet den Antrag. Falls der aktuelle Wohnsitz ausserhalb der Zentralschweiz liegt, gilt der stipendienrechtliche Wohnsitz oder gegebenenfalls der aktuelle Wohnsitz. In der Zentralschweiz gilt der oben erwähnte ZBK-Entscheid vom 23.09.2011. | Wohnortskanton                 | Prüfung der Zuweisungskriterien gemäss Art. 32 und der entsprechenden Bildungsverordnung. Möglichkeit einer verkürzten beruflichen Grundbildung ist ebenfalls zu klären (z.B. FAGE).   | keine Kosten   | Ausgefülltes Gesuch um Zuweisung und Kostengutsprache<br>SBBK Homepage:<br>- Massgebender Kanton in der Valdierung |
| 1     | 3. Falls der Antrag zulässig ist, informiert der Wohnortskanton den Kandidaten/die Kandidatin, darüber und teilt ihm/ihr mit, ob der Wohnortskanton die VA finanziert oder nicht.   | Wohnortskanton                 | Zuweisung: Offizieller Beschluss in Form der Zuweisung und Kostengutsprache: Zuweisung, Angaben zur Übernahme der Kosten (ganze oder teilweise Kostengutsprache nach Phasen) zugestellt an den Kandidaten / die Kandidatin.  | Teilpauschale I<br>1300.--<br>Teilpauschale II<br>1000.--<br>Teilpauschale III<br>max. 5000.-- | Gesuch um Zuweisung und Kostengutsprache   |
| 1     | 4. Der Kandidat/die Kandidatin reicht die Zuweisung und Kostengutsprache beim Verfahrenskanton mit dem Dossier ein.   | Kandidat/Kandidatin            | Das bewilligte Zuweisung und Kostengutsprache muss vom Wohnortskanton datiert und signiert sein.   | Keine Kosten   | Bewilligte Zuweisung und Kostengutsprache  |
| 1     | 5. Der Verfahrenskanton überprüft die Zuweisung um Kostengutsprache, erfasst den Kandidat/die Kandidatin und leitet die Zuweisung und Kostengutsprache der zuständigen Stelle für die Beurteilung und Bilanzierung weiter.  | Verfahrenskanton               | Der Entscheid über die Zulassung zum Verfahren liegt in der Verantwortung des Verfahrenskantons. Sollten die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so nimmt der Verfahrenskanton mit dem Kandidat/der Kandidatin Kontakt auf, um ihn/sie zu beraten (evtl. anderer Bildungsgang zu bevorzugen). | Keine Kosten   | Bewilligtes Gesuch um Zuweisung und Kostengutsprache ergänzt mit der Einverständniserklärung des Verfahrenskantons |

| Phase | Ablauf   | Zuständigkeit / Verantwortlich                          | Informationen   | Finanzen                                 | Dokumente   |
|-------|--|---|---|--|---|
| 2     | 6. Falls der Kandidat/die Kandidatin das Validierungsdossier selbstständig oder mit Unterstützung im Wohnortskanton erarbeitet, muss er/sie sich an die Bestimmungen (Struktur des Validierungsdossiers) des Verfahrenskantons halten.   | Kandidat/Kandidatin<br>Wohnortskanton                   | «Informationsholschuld»<br>der Kandidat/die Kandidatin  | Kosten zu Lasten<br>Kandidat/ Kandidatin | Mindestbedingungen für das Dossier<br>des Verfahrenskantons |
| 3 - 5 | 7. Der Verfahrenskanton schickt die Rechnung der Phasen 1 und 2 je nach Kostenübernahme auf dem Zuweisungsschreiben dem Wohnortskanton oder dem Kandidaten/der Kandidatin. Erst nach Abschluss der Bilanzierung.   | Verfahrenskanton  | Pauschalen gemäss RSZ<br>Die Rechnungsadresse ist auf dem Zuweisungsschreiben vermerkt.   | 1300.--                                  | Anhang I plus II<br>RSZ                                     |
| 3 - 5 | 8. Der Verfahrenskanton schickt die Rechnung der Phasen 3 bis 5 je nach Kostenübernahme auf dem Zuweisungsschreiben dem Wohnortskanton oder dem Kandidaten/der Kandidatin. Erst nach Abschluss der Beurteilung.  | Verfahrenskanton  | Pauschalen gemäss RSZ<br>Die Rechnungsadresse ist auf dem Zuweisungsschreiben vermerkt.   | 1000.--                                  | Anhang I plus II<br>RSZ                                     |
| 2     | 9. Der Kandidat/die Kandidatin stellt begleitet vom Anbieter der ergänzenden Bildung ein Dossier mit den persönlichen und beruflichen Handlungskompetenzen zusammen.   | Kandidat/Kandidatin<br>Anbieter der ergänzenden Bildung | Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Kandidierende oft auf einen strukturierten Rahmen angewiesen sind. Die Begleitung kann in Form von Kursen oder persönlicher Beratung erfolgen.                    | Keine Kosten                             | Validierungsdossier   |
| 2     | 10. Der Kandidat/die Kandidatin stellt das zusammengestellte Validierungsdossier dem Verfahrenskanton zu.  | Kandidat/Kandidatin<br>Expertengremium                  | Das Validierungsdossier bildet die Voraussetzung für den Zugang zur Phase 3.  | Keine Kosten                             | Validierungsdossier   |
| 3     | 11. Expertinnen und Experten aus dem Berufsfeld und für die Beurteilung der Allgemeinbildung begutachten das Validierungsdossier und erstellen einen Beurteilungsbericht. Dieser wird von der Chefexpertin überprüft und zusammen mit dem Validierungsdossier dem zuständigen Verfahrenskanton zugestellt. | Experten/Expertinnen<br>Chefexpertin/Chefexperte        | Nach einem Gespräch mit dem Kandidaten/der Kandidatin geben die Experten/Expertinnen eine Beurteilung ab. Die Beurteilung erfolgt aus einer gesamtheitlichen Begutachtung und ist erwachsenengerecht. | Expertenspesen für Verfahrenskanton      | Beurteilungsbericht   |

| Phase | Ablauf  | Zuständigkeit / Verantwortlich               | Informationen  | Finanzen   | Dokumente  |
|-------|---|--|--|--|--|
| 4     | 12. Der Verfahrenskanton stellt dem Wohnortskanton und dem Kandidaten/der Kandidatin die Lernleistungsbestätigung zu.   | Verfahrenskanton<br>Kandi-<br>dat/Kandidatin | Die Lernleistungsbestätigung erfolgt durch den Verfahrenskanton im Rahmen einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.   | Keine Kosten   | Lernleistungsbe-<br>stätigung                            |
| 4     | 13. Sobald die Lernleistungsbestätigung rechtskräftig ist, wird das Validierungsdossier vom Verfahrenskanton dem Kandidaten/der Kandidatin zurückgesandt.                         | Verfahrenskanton<br>Kandi-<br>dat/Kandidatin | 20 Tage  | Keine Kosten   | Validierungsdossi-<br>er                                 |
| 4     | 14. Aufgrund der Lernleistungsbestätigung und den Empfehlungen der Experten/Expertinnen absolviert der Kandidat/die Kandidatin, die ergänzende Bildung.                           | Kandi-<br>dat/Kandidatin                     | Sämtliche Ergänzende Bildung muss in einem Zeitraum von 5 Jahren nach der Ausstellung der Lernleistungsbestätigung erfolgen.   | Keine Kosten   |  |
| 4     | 15. Der Kandidat / die Kandidatin informiert den Leistungserbringer der ergänzenden Bildung mit einer Kopie des Zuweisungsschreibens über die Kostenübernahme des Wohnortkantons. | Kandi-<br>dat/Kandidatin                     | Das Zuweisungsschreiben enthält die Information über den Rechnungsempfänger.   |  | Gesuch um Zuwei-<br>sung und Kosten-<br>gutsprache       |
| 4     | 16. Der Kandidat/die Kandidatin reicht das bewilligte Gesuch ein und absolviert die ergänzende Bildung bei einem vom Verfahrenskanton vorgeschlagenen Anbieter.                   | Verfahrenskanton                             | Für die ergänzende Bildung können unterschiedliche Methoden angewandt werden: Module, Teilprüfungen, Gespräche, Praktika im Unternehmen.<br><br>Der Verfahrenskanton ist für die Qualität und Kohärenz des Verfahrens verantwortlich. Daher müssen andere Kantone, die ergänzende Bildung anbieten wollen, dies mit dem Verfahrenskanton absprechen. | max. 5000.--<br>Rechnungsstel-<br>lung 1 x jährlich<br>15. November<br>oder<br>15. Mai | Liste der Möglich-<br>keiten für ergän-<br>zende Bildung |

| Phase | Ablauf   | Zuständigkeit / Verantwortlich                            | Informationen  | Finanzen     | Dokumente   |
|-------|--|---|--|--------------|---|
| 4     | 17. Der Anbieter der ergänzenden Bildung stellt die entsprechenden Nachweise / Prüfungsprotokolle aus.   | Anbieter der ergänzenden Bildung und der Verfahrenskanton | Die Nachweise / Prüfungsprotokolle entsprechend den Vorgaben des Verfahrenskantons.  | Keine Kosten | Nachweis der entsprechenden Teilergebnisse                                  |
| 4     | 18. Der Leistungserbringer der ergänzenden Bildung oder gegebenenfalls der Verfahrenskanton stellt die Rechnung je nach Kostenübernahme auf dem Zuweisungsschreiben dem Wohnortskanton oder gegebenenfalls dem Kandidat/der Kandidatin zu. | Anbieter der ergänzenden Bildung ggf. Verfahrenskanton    | Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss dem Zuweisungsschreiben.<br>Die Rechnungsstellung an Kandidaten/innen, die selbst für die Kosten aufkommen, erfolgt nach Aufwand.       | Keine Kosten | Rechnung  |
| 4     | 19. Nach Abschluss der Ergänzenden Bildung reicht der Kandidat/die Kandidatin das abschliessende Prüfungsprotokoll an den Verfahrenskanton ein.  | Kandidat/Kandidatin                                       | Die Resultate der Ergänzenden Bildung werden in einem Protokoll festgehalten.  | Keine Kosten | Validierungsdossier   |
| 4     | 20. Die zuständige Behörde im Verfahrenskanton entscheidet, ob die Bestehensregeln erfüllt sind und stellt das Ergebnis dem Wohnortskanton zu.   | Verfahrenskanton  | Übersicht der Teilergebnisse zuhanden des Kandidaten/der Kandidatin. Die Übersicht bezieht sich auf die Lernleistungsbestätigung und die Empfehlung der Experten aus Phase 3 |              | Beispiel einer Ergebnisübersicht Ergebnis                                   |
| 5     | 21. Der Wohnortskanton stellt das EFZ aufgrund des Lernleistungsausweises und der Empfehlung des Validierungsorganes aus.  | Wohnortskanton  | EFZ und Lernleistungsausweis/Notenausweis zuhanden des Kandidaten/der Kandidatin.  |              | Lernleistungsausweis inkl. Rechtsmittelbelehrung des Wohnortskantons<br>EFZ |

Verabschiedet durch die ZBK 29. November 2012, in Kraftsetzung 1. Januar 2013

